

## Beistandschaften

### Die Voraussetzungen für eine Beistandschaft

Eine Beistandschaft kann von der KESB angeordnet werden, wenn Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können und deshalb hilfs- und schutzbedürftig sind (weil Sie zum Beispiel an Altersgebrechen leiden).

Die KESB-Massnahme muss verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

Die KESB muss nach dem Subsidiaritätsprinzip Massnahmen einleiten. Das heisst, es muss der geringste mögliche Eingriff in die Privatsphäre eines jeden sein.

### Die verschiedenen Arten von Beistandschaften

Mit einer Beistandschaft erhalten Sie einen Beistand, der sich um bestimmte Bereiche Ihres Lebens kümmert. Für jede Beistandschaft muss genau bestimmt werden, welche Aufgaben der Beistand hat. Mögliche Aufgabenbereiche sind zum Beispiel:

- Wohnen
- Geld
- Gesundheit
- usw.

Weiter muss festgehalten werden, welche Handlungsmöglichkeiten der Beistand hat, um sich um seine Aufgaben zu kümmern. Dafür gibt es verschiedene Arten von Beistandschaften:

#### 1. Begleitbeistandschaft

In einer **Begleitbeistandschaft** berät und unterstützt Sie der Beistand niederschwellig, Ihre Handlungsfreiheit bleibt unberührt und Sie bleiben für alle Belange selbst zuständig.

#### 2. Vertretungsbeistandschaft

In einer **Vertretungsbeistandschaft** kann der Beistand für Sie Verträge abschliessen und Geschäfte tätigen. Sie dürfen diese Angelegenheiten aber auch selbst erledigen. Wenn mit der Vertretungsbeistandschaft auch die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, muss der Beistand gewisse Geschäfte für Sie abwickeln. Sie können diese Geschäfte nicht mehr selbst erledigen.

#### 3. Mitwirkungsbeistandschaft

In einer **Mitwirkungsbeistandschaft** dürfen Sie resp. der Beistand gewisse Entscheidungen nur noch mit Zustimmung des Anderen treffen. Das heisst, Sie können gewisse Geschäfte nur noch gemeinsam beschliessen.

#### 4. Umfassende Beistandschaft

Reichen diese Möglichkeiten nach der Vorstellung der KESB nicht aus, um Ihre Interessen zu wahren, kann eine umfassende Beistandschaft angeordnet werden. Die KESB erachtet die umfassende Beistandschaft dann für nötig, wenn Sie in allen Lebensbereichen Unterstützung brauchen und gegen Ihre eigenen Interessen handeln.

**Die umfassende Beistandschaft** führt dazu, dass der Beistand fast alle Angelegenheiten für Sie erledigen muss, nötigenfalls auch gegen Ihren Willen. Sie können diese Geschäfte nicht mehr selbst erledigen. Ihnen wird die sogenannte Handlungsfähigkeit vollumfänglich entzogen.

#### Gibt es eine Alternative zum Beistand?

Für Personen, die nur wenig Unterstützung brauchen, bilden allfällig die Unterstützungsleistungen von Pro Senectute oder Pro Infirmis eine Alternative zu einer Beistandschaft.

**Überblick über die vier Arten der Beistandschaft:**

Art und Artikel	Beschreibung	Wirkung für die urteilsunfähige Person
1. Begleitbeistand ZGB 393	Ziel: Hilfestellung  Mithilfe bei Wohnungs- und Jobsuche, Ferienplanung...	Folgen: Mithilfe des Beistandes  <b>Keine Einschränkung</b> der Handlungsfähigkeit
2. Vertretungsbeistand ZGB 394f	Ziel: Vertretung bei bestimmten Angelegenheiten  Beistand vertritt bei Haushaltsführung, Wohnung mieten, Möbelkauf	Folgen: Beistand handelt zusammen mit der Person  <b>Keine oder kleine Einschränkung</b> je nach Angelegenheit, <b>die Anweisungen vom Beistand müssen akzeptiert werden.</b>
3. Mitwirkungsbeistand ZGB 396	Ziel: Schutz bei wichtigen Handlungen  Schutz durch Beistand bei Erbvertrag, Kauf von Grundstücken und Wertpapieren	Folgen: Zustimmung des Beistandes erforderlich  <b>Handlungsfähigkeit ist eingeschränkt</b>
4. Umfassende Beistandschaft ZGB 398	Ziel: Vertretung bei dauernder Urteilsunfähigkeit  Ein Mensch ist dauernd urteilsunfähig und wird durch den Beistand vertreten.	Folgen: Beistand erledigt alle Geschäfte  Komplett <b>handlungsunfähig</b> , urteilsunfähige Person wird vollumfänglich vertreten

**WICHTIG:**

**Die KESB kann die einzelnen Beistandsmassnahmen auch kombinieren.**

Für verschiedene Aufgabenbereiche können also verschiedene Arten von Beistandschaften angeordnet und miteinander kombiniert werden.

## **Wer wird mein Beistand?**

### 1. KESB-Beistand

Für jede Beistandschaft wird eine bestimmte Person als Beistand ernannt. Der Beistand muss die hilfsbedürftige Person unterstützen, wobei er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen muss.

Nebst einer fachlichen Kompetenz braucht es dazu gemäss KESB auch eine persönliche Eignung, wie etwa Lebenserfahrung und Toleranz.

Grundlage einer guten Beistandschaft müsste gemäss KESB das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Beistand sein.

### 2. Privatbeistand

Sie können selbst jemanden aus Ihrem Bekanntenkreis als Beistand vorschlagen (sogenannter Privatbeistand). Auch können Sie den Beistand ablehnen, den die KESB vorschlagt. Wenn möglich hat die KESB eine geeignete Vertrauensperson, die Sie als Beistand vorschlagen, zu berücksichtigen. Ab dem Moment, wo der Beistand sein Amt antritt, wird er zu Ihrer Ansprechperson.

## **Mitwirkung der KESB**

Die KESB muss den Beistand ernennen, kontrollieren und unterstützen. Dies geschieht unter anderem durch die periodische Prüfung der Abrechnung und des Berichts. Es gibt bestimmte Geschäfte, die der Beistand nur mit Zustimmung der KESB machen darf (z. B. die Kündigung der Wohnung).

## **Vorsorgeauftrag**

Wenn Sie einen Vorsorgeauftrag machen, können Sie darin bestimmen, wer im Falle ihrer Schutzbedürftigkeit, ihr Beistand wird (→ siehe Vorsorgeauftrag).